

Satzung

des Hockeyclub Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.

gemäß Neufassung laut Hauptversammlung

am 18.09.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Veränderung des Mitgliedsstatus innerhalb des Vereins

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragswesen

§ 9 Organe

§ 10 Hauptversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Vereinsjugendausschuss

§ 13 Ehrenrat

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung aus anderen Gründen

§ 16 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Hockeyclub Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist aus dem Club Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V. entstanden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder, Förderung der Hockey-Sportarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit und des Schulsports mit Hinführung zum Hockeysport.
2. Der Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch sportliche Betreuung in Schulen, , unterschiedliche Angebote zur Gewinnung neuer Mitglieder, wie Schnupperkurse, Tage der „offenen Tür“, Vereinsfeste, offene Turniere, Beteiligung an modernen Trainingskonzepten und andere geeignete Aktivitäten.
3. Der Club bekennt sich zu rassischer, konfessioneller und politischer Neutralität.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufwendungen des Vereins unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
 - e) fördernde Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Bewerber um Mitgliedschaft
 - b) Gäste
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder; sie sind von der Beitrags- und/oder Umlagen-zahlung befreit,
5. Aktive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt.
6. Passive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt. Sie üben keinen Sport im HC GWW aus. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
7. Jugendliche Mitglieder sind noch keine 18 Jahre alt,
8. Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, haben bei Abstimmungen eine Stimme als fördernde Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers/ einer Bewerberin um Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich, bei nicht volljährigen Personen durch deren gesetzlicher Vertretung, einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme des Bewerbers/ der Bewerberin als Mitglied. Der Bewerber/ die Bewerberin soll rege am Vereinsleben teilnehmen.
3. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt jeweils ohne Begründung. Der Bewerber/ die Bewerberin kann innerhalb von 2 Wochen die Ablehnung durch Anrufung des Ehrenrates anfechten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das betreffende Mitglied hat bis zum Ende des Geschäftsjahres den Beitrag und/oder Umlagen zu zahlen.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, nach dem das Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat. Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Es hat das Recht des Einspruchs; dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch endgültig. Während des Ausschlussverfahrens hat sich das betroffene Mitglied von der Vereinsanlage und allen Veranstaltungen des Vereins fernzuhalten.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe Verletzung der Satzungsbestimmungen und der Vereinsdisziplin
 - unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten
 - ehrenrühriges Verhalten

- Nichtzahlung des Beitrages und/oder der Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 6 Veränderung des Mitgliedsstatus innerhalb des Vereins

Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft zu wechseln, so muss er das schriftlich dem Vorstand erklären. Dieser Wechsel ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Das betreffende Mitglied hat bis zum Ende des Geschäftsjahres den bisherigen Beitrag und/oder Umlagen zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere
 - a) das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung
 - b) das Antrags- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, wobei Jugendliche unter 14 Jahren bei Vorlage der schriftlichen Einwilligung des/r Erziehungsberechtigten selbst abstimmen oder durch diese vertreten werden können
 - c) das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Für die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen kann aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung ein Entgelt in Rechnung gestellt werden.
 - d) als volljährige Mitglieder das passive Wahlrecht
2. Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten
 - b) die den sonstigen Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
 - c) den festgesetzten Beitrag und/oder Umlagen zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten
 - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Beitragswesen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Geschäftsjahr festgesetzt und bei seinem Beginn bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Ebenso können Umlagen von der

Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das Geschäftsjahr festgesetzt werden. Wenn Umlagen beschlossen werden, sollen diese pro Kalenderjahr nicht mehr als den Wert eines doppelten Mitgliedsbeitrages betragen. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nach dem 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, so hat es einen 10%-igen Aufschlag auf den Mitgliedsbeitrag und/oder Umlagen zu entrichten. Die Hauptversammlung kann einen höheren prozentualen Aufschlag festlegen. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall Befreiung von dieser Verpflichtung gewähren.

2. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie wird wie der Mitgliedsbeitrag und/oder Umlagen gern. § 8 Abs. 1 der Satzung festgesetzt. Der Vorstand kann generell oder im Einzelfall Befreiung von der Aufnahmegebühr gewähren.
3. Der Vorstand kann auf einen schriftlich begründeten Antrag einem Mitglied Ermäßigung oder Befreiung von der Verpflichtung zur Beitrags- und/oder Umlagenzahlung und zur Entrichtung der Aufnahmegebühr erteilen.

§ 9 Organe

Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsjugendausschuss
- d) der Ehrenrat

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die Organe zu b) bis d) sind beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für

erforderlich hält oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt; der Vorstand muss dann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

2. Die Einladung zu der Hauptversammlung muss mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Durch eine entsprechende Feststellung in der Sitzungsniederschrift wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung erbracht.
3. Der Präsident / die Präsidentin oder in Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Hauptversammlung. Er/ Sie bestimmt den/ die Protokollführer*in. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Protokoll festgehalten. Die Sitzungsniederschrift wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Versammlung entscheidet bis auf die in der Satzung oder im Gesetz ausdrücklich genannten Sonderfälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Es ist persönlich auszuüben. Jugendliche unter 14 Jahren können bei Vorlage der schriftlichen Einwilligung des/r Erziehungsberechtigten selbst abstimmen oder durch diese(n) vertreten werden.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von einem oder mehreren anwesenden Mitgliedern beantragt wird.

Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handaufheben, sofern kein Widerspruch erfolgt. Geheime Wahl findet jedoch statt, wenn mehrere Vereinsmitglieder für dieses Amt zur Wahl stehen. Erreicht bei Wahlen kein/e Bewerber*in die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/ Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen.

Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgen alle Wahlen auf die Dauer von 2 Jahren, wobei die Gewählten nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) ist insbesondere die Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - der Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/ der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern/ -prüferinnen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
 - die Festsetzung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und ggfs. von Umlagen.
7. Außerordentliche Tagesordnungspunkte können darüber hinaus Gegenstand der Hauptversammlung sein, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Vereinsmitglieder einen solchen außerordentlichen Tagesordnungspunkt 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand gegenüber wünschen. Der Vorstand soll diesen außerordentlichen Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern noch vor der Hauptversammlung bekannt geben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) dem Vorstand für Bauten und Anlagen
 - c) dem Vorstand für Sport
 - d) dem Vorstand für Finanzen
 - e) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Die Angelegenheiten des Clubs werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterworfen sind-

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Vereinsmitglieder oder auch externe Fachleute für die Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen (Beiräte).

2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis zwei Mitglieder als Stellvertreter/-in des Präsidenten / der Präsidentin.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und den beiden Stellvertretern. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand verwaltet den Club mit all seinen Einrichtungen. Er ist insbesondere für die Herrichtung und den Ablauf eines ordnungsgemäßen Betriebes auf den Anlagen des Vereins und für deren Vermögensgegenstand verantwortlich. Er ist berechtigt, die für die Zwecke des Clubs erforderlichen Anordnungen (z.B. Spiel-, Hallen- und Platzordnungen) sowie Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Clubs (Nutzungsgebühren, Mieten) zu treffen.
5. Der Präsident / die Präsidentin bzw. die Stellvertretung rufen den Vorstand zur Sitzung nach Bedarf ein; der Präsident/ die Präsidentin oder die Stellvertretung führen in den Vereinsversammlungen den Vorsitz.
6. Die in Abs. 1 Ziffer a-e genannten Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit im Club ehrenamtlich, d.h. ohne finanzielle Entschädigung. Bei der Tätigkeit für den Club entstehende Spesen, wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porti, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeiten können insoweit gezahlt werden, wie diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind.

7. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit hinausgehende geschäftsführende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden, über die Zahlungen von

Aufwandsentschädigungen und geschäftsführenden Tätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung

8. Zur Freistellung der Vorstandsmitglieder von den Risiken der persönlichen Haftung wird vom Club eine angemessene Versicherung abgeschlossen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird das Amt auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch Neuwahl besetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

§ 12 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a) der/m Vorsitzenden
 - b) der/m Stellvertreter*in
 - c) zwei Jugendvertreter*innen, die zur Zeit ihrer Wahl noch jugendliche Mitglieder des Vereins sein müssen und von denen der eine ein weibliches Vereinsmitglied und der andere ein männliches Vereinsmitglied sein sollte
2. Die/er Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der/ die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder im Verhinderungsgrund die/der Stellvertreter*in ist als Vertreter des Vereinsjugendausschusses Mitglied des Vorstandes des Vereins
3. Die in Abs. 1 Ziffer a-c genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wahl ist geheim, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendtages dies wünschen.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendtage- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffend, dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist jedoch von seinem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der dem Vereinsjugendausschuss zufließenden Geldmittel im Einvernehmen mit dem Vorstand für Finanzen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihrer Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie sollen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Verein seit 5 Jahren angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende.
3. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Der Ehrenrat entscheidet - auf Antrag eines seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung -
 - a) über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
 - b) über die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten
 - c) über disziplinarische Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder
 - d) über die Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel des Vereins bei 25-jähriger, 40-jähriger Mitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Ehrenrat wird von seinem / seiner Vorsitzenden einberufen
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder
 - c) auf Antrag eines beteiligten Vereinsmitglieds in einem Fall nach Absatz 3 Ziffer b)
5. Betrifft eine Verhandlung des Ehrenrates eines seiner Mitglieder oder dessen Angehörige, so scheidet das betroffene Ehrenratsmitglied bei der Beratung und Beschlussfassung aus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zu einer Hauptversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis eingeladen werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
3. Der Vorstand für Finanzen führt die Liquidation des Vereins.
4. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Wuppertal über das Stadtsportamt zur Förderung des Jugendsportes zuzuführen.
5. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen zum Zwecke einer Vereinigung mit einem anderen gemeinnützigen Verein, so hat der Liquidator die einzelnen Gegenstände und Rechte des Vereinsvermögens zu übertragen auf die neue gemeinnützige Vereinigung.
6. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins wird der Verein nicht aufgelöst, sondern besteht als nichtrechtsfähiger Verein fort.

§ 15 Auflösung aus anderen Gründen

Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grunde als durch Beschluss der Selbstauflösung aufgelöst wird.

§ 16 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

Vorstehende Satzung wurde als Neufassung beschlossen in der Hauptversammlung vom 18.09.2020 zu Wuppertal. Die bis dahin geltende Satzung vom 04.12.2006 mit letzter Änderung vom 04.04.2014 verliert damit Ihre Gültigkeit.

Vorstand

Eingetragen in das Vereinsregister

Satzung des Hockeyclub Gold-Weiss Wuppertal 1920 e.V.